

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1980	Nummer 15
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	5. 2. 1980	Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz)	146
230	5. 2. 1980	Verordnung über die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (2. DVO zum Landesplanungsgesetz)	147
230	5. 2. 1980	Verordnung über Form und Art des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne (3. DVO zum Landesplanungsgesetz)	149
230	5. 2. 1980	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz)	150
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	151

Verordnung über das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsgrü- nde und des Braunkohlenausschusses (1. DVO zum Landesplanungsgesetz) Vom 5. Februar 1980

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) wird nach Anhörung des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

1. Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsgründe

§ 1

Maßgebende Bevölkerungsgröße

(1) Der Regierungspräsident gibt den kreisfreien Städten und Kreisen unverzüglich nach den Gemeindevahlen die Zahl der von ihnen gemäß § 5 Abs. 3 LPiG zu wählenden Mitglieder des Bezirksplanungsrates bekannt.

(2) Für die Ermittlung dieser Zahl ist jeweils vom 1. Januar eines Jahres an die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des vorausgehenden Jahres fortgeschrieben und veröffentlicht hat (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes).

§ 2

Wahl der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Bezirksplanungsrates sind innerhalb von zehn Wochen nach den Gemeindevahlen zu wählen (§ 5 Abs. 10 S. 1 LPiG).

(2) Das Ergebnis der Wahlen (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit, Wohnort, Kippenerschaft, Zugehörigkeit zur kommunalen Volkswirtschaftsgruppe der Gewählten) ist mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung dem Regierungspräsidenten spätestens eine Woche nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen.

§ 3

Einreichen der Reservelisten

(1) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens sechs Wochen nach den Gemeindevahlen dem Regierungspräsidenten einzureichen (§ 5 Abs. 9 S. 1 LPiG). Nicht rechtzeitig eingehende Reservelisten können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Reserveliste kann nicht vor Bekanntgabe der Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates ergänzt werden.

(3) Zuständige Parteilieferung im Sinne von § 5 Abs. 9 Satz 1 LPiG ist die Leitung desjenigen Parteiverbandes, der mit dem jeweiligen Regierungsbezirk gebietlich deckungsgleich ist. Soweit solche Parteiverbände nicht bestehen, ist der nächstnächste Parteiverband zuständig. Für die Sitzverteilung von Wählergruppen gelten die Vorschriften der Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Reservelisten dürfen nur Bewerber enthalten, die Mitglied der Vertretung einer Gemeinde des Regierungsbezirks sind.

(5) Die Reservelisten müssen folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
2. Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort der Bewerber,
3. Bezeichnung der kommunalen Vertretungskörperschaften, denen der Bewerber angehört.

Die Reservelisten müssen von der zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

(6) Eine Verbindung der Reservelisten von Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

(7) Je eine Ausfertigung der Reserveliste ist der Landesplanungsbehörde spätestens nach Ablauf der in § 5 Abs. 9 Satz 1 LPiG vorgesehenen Frist zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Vorschläge für die beratenden Mitglieder

(1) Die Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder der sind von den in der Regierungszuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zwei Wochen vor Ablauf der in § 5 Abs. 10 Satz 1 LPiG vorgesehenen Frist dem Regierungspräsidenten getrennt nach Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzureichen.

(2) Innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Frist stellt der Regierungspräsident die Vorschläge in zwei Listen getrennt nach Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die er nach dem Alphabet der Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Wohnort, Berufsbezeichnung und Berufstätigkeitsstelle aus den Wahlvorschlägen zu übernehmen; weitere Angaben dürfen die Listen nicht enthalten. Der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates übersendet die Listen bei der Einberufung des neuen Bezirksplanungsrates dessen Mitgliedern.

§ 5

Konstituierende Sitzung

(1) Zur ersten Sitzung des Bezirksplanungsrates sind auch die beratenden Mitglieder gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 4 LPiG zu laden.

(2) Der Bezirksplanungsrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in der gleichen Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Anschließend wird unter Leitung des Vorsitzenden die Wahl der beratenden Mitglieder nach § 6 Abs. 1 LPiG durchgeführt.

§ 6

Wahl der beratenden Mitglieder

(1) Die Wahl der beratenden Mitglieder wird für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in getrennten und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grunddaten der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied des Bezirksplanungsrates hat in beiden Wahlgängen je drei Stimmen; es kann jeweils nur eine Stimme für einen Bewerber abgegeben werden. Gewählt sind die drei Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Bezirksplanungsrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder.

§ 7

Vertreter der Landeskommunalverbände und des Kommunalverbandsführer

Die Landeskommunalverbände und der Kommunalverband Ruhrgebiet haben ihre Vertreter spätestens bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 10 Satz 1 LPiG genannten Frist zu benennen.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz)

PLANZEICHENVERZEICHNIS

1. WUNSIEDLUNGSBEREICHE

- a) Bereiche mit hoher Siedlungsichte (zwischen 80 und 100 Einwohner pro Hektar)
- b) Bereiche mit mittlerer Siedlungsichte (zwischen 40 und 110 Einwohner pro Hektar)
- c) Bereiche mit niedriger Siedlungsichte (höchstens 50 Einwohner pro Hektar)

2. GEWERBE- UND INDUSTRIEANSIEDLUNGSBEREICHE nach der Dichte der Siedlung folgenden Darstellung und Größe

- a) Bereiche für nicht oder nicht erheblich belastende Betriebe
- b) Bereiche für standortgebundene Anlagen
- c) Gebiete für flächenintensive Großbetriebe gemäß Landesentwicklungsplan VI

3. AGRARBEREICHE

4. WALDBEREICHE unter besonderer Darstellung der Waldstruktur

- a) Bereiche, in denen der Waldanteil zu vernachlässigen bzw. die Waldstruktur vorrangig zu berücksichtigen ist
- b) Bereiche mit besonderer forstwirtschaftlicher Bedeutung

5. BEREICHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- a) Wassereichen
- b) Bereiche zum Schutz der Gewässer
- c) Überschwemmungsbereiche

6. FESTGESETZTE KURGESETZE

7. ERHOLUNGSBEREICHE

8. FREIZEIT- UND ERHOLUNGSSCHWERPUNKTE

9. BEREICHE FÜR DEN SCHUTZ DER NATUR

10. BEREICHE FÜR DEN SCHUTZ DER LANDSCHAFT

11. BEREICHE FÜR EINE BESONDERE PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

12. BEREICHE FÜR DIE OBERIRDISCHE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

13. BEREICHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

14. EINRICHTUNGEN

- a) Bereiche für Einrichtungen des Hochwasserschutzes
- b) zentrale Schlüsselorte von regionaler Bedeutung
- c) Standorte für Einrichtungen des Kraftwerksbaus von regionaler Bedeutung

15. STANDORTE FÜR VERSORGSANLAGEN EINSCHLIEßLICH KRAFTWERKSTANDORTE GEMÄß LANDESENTWICKLUNGSPLAN VI UND FÜR ANLAGEN DER BEHANDLUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFALLSOWIE FÜR ABFALLBEHANDLUNGS- UND ABFALLBESEITIGUNGSANLAGEN

- a) Kernkraftwerk
- b) konventionelles Kraftwerk
- c) Kern- oder konventionelles Kraftwerk
- d) atomares Kraftwerk gemäß Landesentwicklungsplan VI
- e) Kern- oder konventionelles Kraftwerk gemäß Landesentwicklungsplan VI

- a) Umgebungsraum
- b) Wasserwerk
- c) Kläranlage
- d) Abfallbehandlungs- oder Abfallbeisetzungsanlage
- e) Beseitigung
- f) Beseitigung

16. VERKEHRSNETZ

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
- b) Straßen für den großräumigen Verkehr
- c) Straßen für den überregionalen Verkehr
- d) Straßen für den regionalen Verkehr
- e) Schienenwege
- f) Eisenbahnstrecken
- g) Eisenbahnstrecken
- h) Eisenbahnstrecken
- i) Eisenbahnstrecken
- j) Eisenbahnstrecken
- k) Eisenbahnstrecken
- l) Eisenbahnstrecken
- m) Eisenbahnstrecken
- n) Eisenbahnstrecken
- o) Eisenbahnstrecken
- p) Eisenbahnstrecken
- q) Eisenbahnstrecken
- r) Eisenbahnstrecken
- s) Eisenbahnstrecken
- t) Eisenbahnstrecken
- u) Eisenbahnstrecken
- v) Eisenbahnstrecken
- w) Eisenbahnstrecken
- x) Eisenbahnstrecken
- y) Eisenbahnstrecken
- z) Eisenbahnstrecken

17. STANDORTE FÜR FLUGPLÄTZE

- a) Verkehrslandeplätze
- b) Verkehrslandeplätze
- c) Verkehrslandeplätze
- d) Verkehrslandeplätze
- e) Verkehrslandeplätze
- f) Verkehrslandeplätze
- g) Verkehrslandeplätze
- h) Verkehrslandeplätze
- i) Verkehrslandeplätze
- j) Verkehrslandeplätze
- k) Verkehrslandeplätze
- l) Verkehrslandeplätze
- m) Verkehrslandeplätze
- n) Verkehrslandeplätze
- o) Verkehrslandeplätze
- p) Verkehrslandeplätze
- q) Verkehrslandeplätze
- r) Verkehrslandeplätze
- s) Verkehrslandeplätze
- t) Verkehrslandeplätze
- u) Verkehrslandeplätze
- v) Verkehrslandeplätze
- w) Verkehrslandeplätze
- x) Verkehrslandeplätze
- y) Verkehrslandeplätze
- z) Verkehrslandeplätze

18. LEITUNGSBÄNDER UND RICHTFUNKSTRECKEN

- a) Leitungsband
- b) Leitungsband
- c) Leitungsband
- d) Leitungsband
- e) Leitungsband
- f) Leitungsband
- g) Leitungsband
- h) Leitungsband
- i) Leitungsband
- j) Leitungsband
- k) Leitungsband
- l) Leitungsband
- m) Leitungsband
- n) Leitungsband
- o) Leitungsband
- p) Leitungsband
- q) Leitungsband
- r) Leitungsband
- s) Leitungsband
- t) Leitungsband
- u) Leitungsband
- v) Leitungsband
- w) Leitungsband
- x) Leitungsband
- y) Leitungsband
- z) Leitungsband

19. BEREICHE FÜR BESONDERE ÖFFENTLICHE ZWECKE

- a) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- b) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- c) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- d) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- e) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- f) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- g) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- h) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- i) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- j) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- k) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- l) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- m) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- n) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- o) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- p) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- q) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- r) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- s) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- t) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- u) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- v) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- w) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- x) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- y) Bereich für besondere öffentliche Zwecke
- z) Bereich für besondere öffentliche Zwecke

20. GRENZEN

- a) Regenerationsgrenze
- b) Regenerationsgrenze
- c) Regenerationsgrenze
- d) Regenerationsgrenze
- e) Regenerationsgrenze
- f) Regenerationsgrenze
- g) Regenerationsgrenze
- h) Regenerationsgrenze
- i) Regenerationsgrenze
- j) Regenerationsgrenze
- k) Regenerationsgrenze
- l) Regenerationsgrenze
- m) Regenerationsgrenze
- n) Regenerationsgrenze
- o) Regenerationsgrenze
- p) Regenerationsgrenze
- q) Regenerationsgrenze
- r) Regenerationsgrenze
- s) Regenerationsgrenze
- t) Regenerationsgrenze
- u) Regenerationsgrenze
- v) Regenerationsgrenze
- w) Regenerationsgrenze
- x) Regenerationsgrenze
- y) Regenerationsgrenze
- z) Regenerationsgrenze

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz)

PLANZEICHENVERZEICHNIS

1. ABBAU

- a) Schmelzabau
- b) Schmelzabau
- c) Schmelzabau
- d) Schmelzabau
- e) Schmelzabau
- f) Schmelzabau
- g) Schmelzabau
- h) Schmelzabau
- i) Schmelzabau
- j) Schmelzabau
- k) Schmelzabau
- l) Schmelzabau
- m) Schmelzabau
- n) Schmelzabau
- o) Schmelzabau
- p) Schmelzabau
- q) Schmelzabau
- r) Schmelzabau
- s) Schmelzabau
- t) Schmelzabau
- u) Schmelzabau
- v) Schmelzabau
- w) Schmelzabau
- x) Schmelzabau
- y) Schmelzabau
- z) Schmelzabau

2. HALDEN

- a) Halden
- b) Halden
- c) Halden
- d) Halden
- e) Halden
- f) Halden
- g) Halden
- h) Halden
- i) Halden
- j) Halden
- k) Halden
- l) Halden
- m) Halden
- n) Halden
- o) Halden
- p) Halden
- q) Halden
- r) Halden
- s) Halden
- t) Halden
- u) Halden
- v) Halden
- w) Halden
- x) Halden
- y) Halden
- z) Halden

3. UNSIEDLUNGSFLÄCHEN

- a) Unsiedlungsflächen
- b) Unsiedlungsflächen
- c) Unsiedlungsflächen
- d) Unsiedlungsflächen
- e) Unsiedlungsflächen
- f) Unsiedlungsflächen
- g) Unsiedlungsflächen
- h) Unsiedlungsflächen
- i) Unsiedlungsflächen
- j) Unsiedlungsflächen
- k) Unsiedlungsflächen
- l) Unsiedlungsflächen
- m) Unsiedlungsflächen
- n) Unsiedlungsflächen
- o) Unsiedlungsflächen
- p) Unsiedlungsflächen
- q) Unsiedlungsflächen
- r) Unsiedlungsflächen
- s) Unsiedlungsflächen
- t) Unsiedlungsflächen
- u) Unsiedlungsflächen
- v) Unsiedlungsflächen
- w) Unsiedlungsflächen
- x) Unsiedlungsflächen
- y) Unsiedlungsflächen
- z) Unsiedlungsflächen

§ 8

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates

Der Regierungspräsident stellt das Ergebnis der Wahlen fest und macht das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Bezirksplanungsrates in seinem Amtsblatt bekannt.

II.

Bildung und Einberufung des Braunkohlenausschusses

§ 9

Maßgebende Bevölkerungszahl

(1) Der Regierungspräsident Köln gibt den kreisfreien Städten und den Kreisen des Braunkohlenplangebietes unverzüglich nach den Gemeindewahlen die Anzahl der von ihnen gemäß § 26 Abs. 5 LPIG zu wählenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses bekannt.

(2) Für die Ermittlung dieser Zahl ist jeweils vom 1. Januar eines Jahres an die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des vorausgehenden Jahres fortgeschrieben und veröffentlicht hat (§ 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes).

§ 10

Wahl der Mitglieder des Braunkohlenausschusses durch die kreisfreien Städte und Kreise

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 5 LPIG sind innerhalb von zehn Wochen nach den Gemeindewahlen zu wählen.

(2) Das Ergebnis der Wahlen (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Straße und Wohnort, Partei- oder Gruppenzugehörigkeit, wählende Körperschaft, Zugehörigkeit zur kommunalen Vertretungskörperschaft der Gewählten) ist mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung dem Regierungspräsidenten Köln spätestens eine Woche nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen.

§ 11

Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 3 LPIG

(1) Nach Durchführung der Wahlen gemäß § 26 Abs. 5 LPIG errechnet der Regierungspräsident Köln nach Maßgabe des § 26 Abs. 8 LPIG die Anzahl der von den Parteien und Wählergruppen, die im Bezirksplanungsrat Köln vertreten sind, gemäß § 26 Abs. 3 LPIG zu berufenden Mitglieder und teilt das Ergebnis den im Bezirksplanungsrat Köln vertretenen Parteien und Wählergruppen unverzüglich mit.

(2) Die im Bezirksplanungsrat Köln vertretenen Parteien und Wählergruppen haben spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 dem Regierungspräsidenten Köln ihre Listen, aus denen die ihnen noch zustehenden Sitze zugeteilt werden, einzureichen. Dieser leitet die Listen dem Bezirksplanungsrat unverzüglich zur Bestätigung zu.

§ 12

Berufung der Mitglieder des Braunkohlenausschusses nach § 26 Abs. 4 LPIG

(1) Die für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die zuständige Landwirtschaftskammer sowie die im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften reichen dem Regierungspräsidenten Köln innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften ihre Vorschläge für die vom Bezirksplanungsrat zu berufenden Mitglieder ein. Die Berufung des Vertreters der Landwirtschaft erfolgt auf Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V., Bonn. Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburts-

datum, Geburtsort und Wohnort. Die im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften haben zusätzlich anzugeben, wieviele Mitglieder bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind. Die Richtigkeit dieser Angabe ist zu versichern.

(2) Der Regierungspräsident Köln leitet die Vorschläge nach Absatz 1 dem Bezirksplanungsrat unverzüglich zu.

§ 13

Abschluß des Berufungsverfahrens nach § 26 Abs. 4 LPIG

Der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates leitet dem Regierungspräsidenten Köln spätestens einen Monat nach Bestätigung die bestätigten Listen der Parteien und Wählergruppen zu und teilt gleichzeitig mit, welche der nach § 26 Abs. 4 LPIG vorgeschlagenen Mitglieder vom Bezirksplanungsrat berufen worden sind.

§ 14

Bekanntgabe der Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses

Die Regierungspräsidenten Köln und Düsseldorf machen die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt bekannt.

§ 15

Einberufung des Braunkohlenausschusses, Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Braunkohlenausschuß wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom bisherigen Vorsitzenden nach Bestätigung der Listen gemäß § 26 Abs. 8 LPIG und nach Berufung der Mitglieder gemäß § 26 Abs. 4 LPIG einberufen.

(2) Zur ersten Sitzung des Braunkohlenausschusses sind auch die beratenden Mitglieder gemäß § 26 Abs. 12 LPIG zu laden.

(3) Der Braunkohlenausschuß wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der gemäß § 26 Abs. 3 LPIG berufenen Mitglieder unter Leitung des lebensältesten Mitgliedes ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in der gleichen Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

- GV. NW. 1980 S. 146.

230

**Verordnung
über die Abgrenzung des Kreises der
Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung
bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungs-
pläne und der Braunkohlenpläne
(2. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 5. Februar 1980

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

28. November 1979 (GV. NW. S. 878) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

I. Abschnitt

Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne

§ 1

Beteiligte

(1) Bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 15 Abs. 1 LPlG) sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

1. die Bundesbahndirektionen,
2. das Landesarbeitsamt,
3. die Oberpostdirektionen,
4. die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
5. die Wehrbereichsverwaltungen,
6. das Landesamt für Agrarordnung,
7. das Landesamt für Wasser und Abfall,
8. die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,
9. die höheren Forstbehörden,
10. das Geologische Landesamt,
11. das Landesoberbergamt,
12. die Oberfinanzdirektionen,
13. die Landschaftsverbände,
14. der Kommunalverband Ruhrgebiet,
15. die Kreise und Gemeinden,
16. Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
17. die Industrie- und Handelskammern,
18. die Handwerkskammern,
19. die Landwirtschaftskammern,
20. die Architektenkammer,
21. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
22. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
23. Zusammenschlüsse der auf Landesebene bestehenden Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
24. die wasserwirtschaftlichen Verbände, deren Verbandsgebiet über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht.

(2) Die Bezirksplanungsräte haben weitere Behörden und Stellen, auch benachbarte Bezirksplanungsräte, als Beteiligte zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne betroffen wird; das gilt nicht für solche Behörden und Stellen, die den in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen nachgeordnet sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erarbeitung eines räumlichen oder sachlichen Teilabschnitts eines Gebietsentwicklungsplanes entsprechend.

§ 2

Verfahren

(1) Bei Beginn der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes hat die Bezirksplanungsbehörde die Beteiligten schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern.

(2) Mit der Aufforderung nach Absatz 1 ist jedem Beteiligten ein Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes zu übersenden.

(3) Den Beteiligten ist eine Frist zu setzen, innerhalb der sie Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen.

II. Abschnitt

Erarbeitung der Braunkohlenpläne

§ 3

Beteiligte

(1) Bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne sind Beteiligte, wenn sich ihr Bezirk ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt:

1. die Bundesbahndirektion Köln,
2. das Landesarbeitsamt,
3. die Oberpostdirektionen Düsseldorf und Köln,
4. die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West,
5. die Wehrbereichsverwaltung III,
6. das Landesamt für Agrarordnung,
7. das Landesamt für Wasser und Abfall,
8. der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter,
9. die höhere Forstbehörde,
10. das Geologische Landesamt,
11. das Landesoberbergamt,
12. die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Köln,
13. der Landschaftsverband Rheinland,
14. der Große Erftverband,
15. die Kreise und Gemeinden,
16. Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz sowie Zweckverbände, denen die Aufstellung von Bauleitplänen obliegt,
17. die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn, Köln und Mittlerer Niederrhein Krefeld/Mönchengladbach/Neuss,
18. die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf und Köln,
19. die Landwirtschaftskammer Rheinland,
20. die Architektenkammer,
21. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
22. Zusammenschlüsse der im Braunkohlenplangebiet tätigen Verbände und Vereinigungen der Arbeitgeber,
23. Zusammenschlüsse der im Braunkohlenplangebiet tätigen Verbände und Vertretungen der Arbeitnehmer und der Beamten,
24. die wasserwirtschaftlichen Verbände, deren Verbandsgebiet über das Gebiet einer Gemeinde hinausreicht,
25. die im Braunkohlenplangebiet tätigen Bergbautreibenden.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 1 gelten entsprechend.

§ 4

Verfahren

§ 2 findet bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 4. Mai 1976 (GV. NW. S. 225) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

230

**Verordnung
über Form und Art des Planungsinhalts
der Landesentwicklungspläne,
der Gebietsentwicklungspläne
und der Braunkohlenpläne
(3. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 5. Februar 1980

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) wird nach Anhörung des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

§ 1

Landesentwicklungspläne

Die zeichnerischen Darstellungen der Landesentwicklungspläne sollen im Maßstab nicht größer als 1 : 200 000 sein. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

§ 2

Gebietsentwicklungspläne

(1) Die textlichen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne müssen Orientierungswerte enthalten für

1. die angestrebte Struktur des Planungsgebietes,
2. die Entwicklung der Bevölkerung und ihre angestrebte Verteilung im Planungsgebiet und in seinen Teilräumen,
3. die angestrebte durchschnittliche Siedlungsdichte in den Wohnsiedlungsbereichen,
4. sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten.

(2) Die zeichnerischen Darstellungen der Gebietsentwicklungspläne müssen nach Inhalt und Gliederung dem als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen. Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern sind nicht als Wohnsiedlungsbereiche darzustellen.

Anlage 1

(3) Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen beträgt 1 : 50 000. Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die im Planzeichenverzeichnis keine Planzeichen enthalten sind, können sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt werden. Die verwendeten Planzeichen sind in einer Legende zu erklären.

(4) Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Planungsgebiet bestehen, können nachrichtlich in die zeichnerischen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes übernommen werden.

(5) Der Erläuterungsbericht zum Gebietsentwicklungsplan soll auch Hinweise zur zeitlichen Durchführung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele enthalten; ihm können ergänzende Karten beigelegt werden.

§ 3

Braunkohlenpläne

(1) Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen nach Inhalt und Gliederung dem als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügten Planzeichenverzeichnis entsprechen. Im übrigen findet § 2 Abs. 2 sinngemäß Anwendung; insbesondere sind die durch die Braunkohlengewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen darzustellen. Der Maßstab der zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes beträgt 1 : 5000 oder 1 : 10 000 auf der Grundlage der verkleinerten Deutschen Grundkarte. Soweit Darstellungen erforderlich sind, für die in den Planzeichenverzeichnissen der Anlagen 1 und 2 keine Planzeichen enthalten sind, können sie sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Anlage 2*)

(2) Die textlichen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen auch Angaben über die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten enthalten.

(3) Im Erläuterungsbericht ist auch auf die Entwicklung der Planung bis zum Abschluß der bergbaulichen Maßnahme einzugehen. Ferner sind die Auswirkungen des Braunkohlenabbaus auf die Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, sozialen Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Im übrigen gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.

§ 4

Ausnahmen

Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 zulassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 4. Mai 1976 (GV. NW. S. 227) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

- GV. NW. 1980 S. 149.

*) Anlage 1 und 2 auf einem Blatt zusammengefaßt.

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Bezirksplanungsräte und des
Braunkohlenausschusses
(5. DVO zum Landesplanungsgesetz)**

Vom 5. Februar 1980

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) wird nach Anhörung des Ausschusses für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte nach § 5 und § 6 LPIG erhalten - soweit sie nicht nach § 6 Abs. 4 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstausschlag,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlaß von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlaß von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlaß von Dienstreisen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder der Bezirksplanungsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 93,50 DM sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksplanungsräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen ein Sitzungsgeld von je 46,75 DM. Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag für das Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3

Ersatz für Verdienstausschlag

Mitglieder, die einen Verdienstausschlag nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls, höchstens jedoch in Höhe des in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrages. Die letzte Stunde wird voll gerechnet.

§ 4

Fahrkostenerstattung

(1) Mitgliedern der Bezirksplanungsräte werden die Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

(2) Zugrunde zu legen ist die höchste Entschädigungsstufe nach § 5 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes.

(3) Für die Benutzung privateigener Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes darf höchstens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.

§ 5

Übernachtungsgeld

Den Mitgliedern der Bezirksplanungsräte wird ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes gewährt, wenn die An- oder Ab-

reise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war.

§ 6

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Bezirksplanungsräte Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe C. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten; die Prüfung des Regierungspräsidenten beschränkt sich auf die haushaltsrechtliche Vertretbarkeit.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

§ 7

Besondere Entschädigung
für den Vorsitzenden des Bezirksplanungsrates,
dessen Stellvertreter und die Sprecher
der im Bezirksplanungsrat vertretenen Parteien
und Wählergruppen

Der Vorsitzende des Bezirksplanungsrates, dessen Stellvertreter und die Sprecher der im Bezirksplanungsrat vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Bezirksplanungsräte nach §§ 2 bis 6 dieser Verordnung zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 187,- DM, für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) und für die Sprecher der Parteien und Wählergruppen je 93,50 DM monatlich. Die Sprecher der Parteien und Wählergruppen erhalten keine besondere Aufwandsentschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Bezirksplanungsrates sind und als solche bereits eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Entschädigung der Mitglieder
des Braunkohlenausschusses
und seiner Unterausschüsse

(1) Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses erhalten - soweit sie nicht nach § 26 Abs. 12 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - in entsprechender Anwendung der §§ 2 bis 6 dieser Verordnung

1. Aufwandsentschädigung,
2. Ersatz für Verdienstausschlag,
3. Fahrkostenerstattung aus Anlaß von Sitzungen,
4. Übernachtungsgelder aus Anlaß von Sitzungen und
5. Reisekostenvergütung aus Anlaß von Dienstreisen.

(2) Die Mitglieder der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses erhalten - soweit sie nicht nach § 26 Abs. 10 LPIG die Mitgliedschaft als Teil eines Hauptamtes wahrnehmen - für die Teilnahme an den Sitzungen der Unterausschüsse als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 46,75 DM. Im übrigen gelten für die Entschädigung der Mitglieder der Unterausschüsse des Braunkohlenausschusses die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

§ 9

Besondere Entschädigung für den
Vorsitzenden des Braunkohlenausschusses
und dessen Stellvertreters

Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses und dessen Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses nach § 8 zustehen, eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 187,- DM und für dessen Stellvertreter (höchstens zwei Stellvertreter) je 93,50 DM monatlich.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Die Verordnung über die Entschädigung der Mit-

glieder der Bezirksplanungsräte vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 290), geändert durch Verordnung vom 24. März 1977 (GV. NW. S.162) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der- Ministerpräsident
Johannes Rau

- GV. NW. 1980 S. 150.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1979

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1979 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 8,50 DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 11,50 DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1980 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1980 S. 151.

Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X